

Beschluss zum Aufwendungsersatz

Die Mitgliederversammlung beschließt am 13.02.2008 folgendes:

1. Die zur Erledigung der Dienstgeschäfte für den Verein notwendigen Ausgaben und Auslagen der ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins und seine Organe werden bei Nachweis als Aufwendungsersatz erstattet.
2. Das Mitglied oder das Organ des Vereins kann auf die Erstattung seiner Ausgaben und Auslagen verzichten und sich eine Zuwendungsbestätigung ausstellen lassen, soweit die steuerlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Karlsruhe, 13.02.2008